

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**1930/31, Wintersemester**

**Karlsruhe, 1930**

Aufnahmebedingungen

[urn:nbn:de:bsz:31-294919](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-294919)

den an neuankommende Studierende keine Bescheinigungen für Fahrpreisermäßigung ausgestellt.

## Aufnahmebedingungen

### A. Deutsche

#### I. Ordentliche Studierende

Als ordentliche Studierende werden Deutsche zugelassen, wenn sie

- a) als Reichsdeutsche entweder
1. die Reife einer zum Hochschulstudium führenden deutschen Höheren Lehranstalt besitzen\*) oder
  2. die Begabtenprüfung nach Erlaß des Badischen Ministers des Kultus und Unterrichts vom 8. 5. 1928 Nr. A 6468 oder die ihr als gleichwertig anerkannte Begabtenprüfung in Bayern, Braunschweig, Hamburg, Preußen, Sachsen, Thüringen oder Württemberg bestanden, oder
  3. die für besonders befähigte Absolventen anerkannter technischer Fachschulen in Baden, Bayern, Braunschweig, Preußen, Thüringen oder Württemberg und für badische Volksschulkandidaten eingerichtete Ergänzungsprüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium mit Erfolg abgelegt haben,
- b) als Auslandsdeutsche die Reife einer zum Hochschulstudium in Deutschland oder in ihrer Heimat berechtigenden Schule erworben haben, vorbehaltlich der Zustimmung des Unterrichtsministeriums.

#### II. Außerordentliche Studierende

(ohne Berechtigung zur Diplomprüfung)

Als außerordentliche Studierende werden aufgenommen:

Reichsinländer, die mindestens die Reife für die Unterprima einer zum Hochschulstudium führenden deutschen Höheren Lehranstalt besitzen. Enthält das Schulzeugnis der Obersekunda oder ein späteres Abgangszeugnis in einzelnen Fächern das Prädikat „ungenügend“, so trifft der Vorsitzende der mathematischen Sektion der Allgemeinen Abteilung unter Berücksichtigung des besonderen Falls die Entscheidung.

Alle außerordentlichen Studierenden haben den Nachweis zu führen, daß sie in der Mathematik das Lehrziel eines humanistischen Gymnasiums erreicht haben. Dies kann durch Zeugnis eines an einer öffentlichen höheren Lehranstalt des Deutschen Reiches angestellten Lehrers der Mathematik geschehen. Die erforderlichen Zeugnisvordrucke sind von dem Sekretariat der Hochschule zu beziehen. Falls ein solches Zeugnis nicht erbracht wird, entscheidet der Vorsitzende der mathematischen Sektion der Allgemeinen Abteilung über die Aufnahme.

Die erforderlichen Unterlagen sind vor der persönlichen Anmeldung einzureichen.

Jeder Aufnahmesuchende hat ferner folgende urkundliche Papiere in deutscher Sprache oder in amtlich beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen:

- a. ein Zeugnis, aus dem hervorgeht, daß er zur Zeit der Aufnahme mindestens 17 Jahre alt ist;
- b. ein Sittenzeugnis der zuständigen Behörde des letzten Aufenthaltsorts, sofern er nicht im Besitz eines Zeugnisses einer unmittelbar vorher besuchten öffentlichen Lehranstalt ist;

\*) Für die Aufnahme als Studierender des Vermessungswesens wird der Nachweis einer vorausgehenden praktischen Beschäftigung im staatlichen oder städtischen Vermessungsdienst von mindestens 5 Monaten Dauer verlangt.

- c. einen Ausweis über die Staatsangehörigkeit (Heimatschein oder Paß);  
d. drei Lichtbilder.

Von der Aufnahme als Studierender ist ausgeschlossen, wer einer anderen Bildungsanstalt angehört oder im Berufsleben steht.

### III. Gasthörer

Als Gasthörer werden nach Vorlage der Nachweise über die Schul- und Berufsbildung Deutsche reiferen Alters zugelassen, sofern sie nach ihrer Vorbildung dem Unterricht folgen können und die Gewähr bieten, daß sie ihn nicht beeinträchtigen. Hierfür ist in jedem Fall die Zustimmung der Dozenten, an deren Vorlesungen oder Übungen sie teilnehmen wollen, und des Rektors erforderlich; in Zweifelsfällen entscheidet der Senat.

### B. Ausländer

Für die Aufnahme ausländischer Studierender gelten folgende Richtlinien:

1. Ausländer werden an der Technischen Hochschule in jederzeit widerruflicher Weise zum Studium zugelassen, soweit die Verhältnisse der Technischen Hochschule es gestatten und Deutschen im Heimatstaat des ausländischen Studierenden Gegenseitigkeit verbürgt ist.
  2. Dem Zulassungsgesuch sind beizufügen:
    1. ein Zeugnis, aus dem hervorgeht, daß der Aufnahmesuchende zur Zeit der Aufnahme mindestens 18 Jahre alt ist;
    2. ein deutsches Reifezeugnis oder ein Zeugnis im Original oder in beglaubigter Abschrift, das eine ausreichende, einer deutschen neunstufigen Höheren Lehranstalt entsprechende Vorbildung nachweist. Über die Berechtigung des ausländischen Zeugnisses zum Hochschulstudium im Heimatland ist, soweit sich nicht ein entsprechender Vermerk auf dem Zeugnis selbst befindet, eine besondere Bescheinigung beizulegen;
    3. ein selbstgeschriebener Lebenslauf;
    4. das Postgeld für die Rückantwort.
- Sämtliche Zeugnisse müssen mit beglaubigter deutscher Übersetzung und mit Legalisationsvermerk der zuständigen deutschen Auslandsvertretung (Gesandtschaft, Konsulat) versehen sein.

### Gang des Studiums, Studienpläne

Den Studierenden steht die Wahl der Vorträge und Übungen frei. Doch kann der Dozent die Zulassung zu Übungen von dem Besitz genügender Kenntnisse abhängig machen.

Um die Studierenden vor Mißgriffen in der Wahl der Unterrichtsfächer zu bewahren und ihnen die Erwerbung der nötigen Fachkenntnisse bei bester Zeitausnutzung zu ermöglichen, werden Studienpläne aufgestellt, deren Befolgung empfohlen wird, ohne daß sie zwingenden Charakter haben. In Verbindung mit der Immatrikulation werden zur Beratung der Studierenden in den einzelnen Abteilungen nach Bedarf Einführungsvorträge in das Studium gehalten.

### Priüfungen

#### 1. Akademische Grade

An der Hochschule können in allen Abteilungen abgelegt werden

- a. Die Diplomingenieurprüfung.
- b. Die Doktoringenieurprüfung.